



Gemeinde Masein

Steuergesetz

2020

Steuergesetz der Gemeinde Masein

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz (GKStG)
des Kantons Graubünden

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 19. Juni 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Gegenstand
Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

² Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer.

³ Im Weiteren kann die Gemeinde nach Spezialgesetzgebung
eine Gäste- und Tourismusförderungsabgabe erheben.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes Subsidiäres
Recht
über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantons- Steuerfuss
steuer erhoben.

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

5. HUNDESTEUER

Art. 7

Steuerobjekt Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 8

Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 9

Von der Entrichtung der Hundesteuer befreit sind Hundehalter von:

- a) Polizeihunden;
- b) Lawinhunden;
- c) Assistenzhunden.

Art. 10

Steuerberechnung ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.–, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.– jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

³ Die Steuer wird jährlich durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 11

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Gemeindevorstand

Art. 12

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Gemeindesteueramt

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 13

¹ Die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann die Gemeinde einer Allianz delegieren.

Weitere Behörden

² Die Gemeinde kann die Veranlagung weiterer Steuern einer Allianz gegen Entschädigung delegieren.

2. BEZUG

Art. 14

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.

Fälligkeit

² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 15

Zahlungsfrist

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.

⁵ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁶ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 16

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:
a) das Gemeindesteuernamt bis zum Betrag von 500 Franken pro Jahr;
b) der Gemeindevorstand für darüberhinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 17

Die Gemeinde wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18

Das vorliegende Gesetz wurde am 19. Juni 2020 durch die Gemeindeversammlung an- Inkrafttreten
genommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Best-
immungen anderer Erlasse aufgehoben.

Namens der Gemeinde Masein

Beatrix Vital
Gemeindepräsidentin



Johannes Pfenninger
Gemeindekanzlist